

## **Haustiere**

Ob Mieter in der Wohnung ein Haustier halten dürfen oder nicht, hängt vom konkreten Wortlaut des Mietvertrages und der jeweiligen Tierart ab. Kleintiere sind immer erlaubt. Selbst wenn im Mietvertrag ein völliges Tierhaltungsverbot vereinbart ist, Goldhamster, Meerschweinchen, Schildkröten, Zierfische, Ziervögel usw. dürfen angeschafft werden. Vereinbart werden kann aber ein Verbot der Hunde- und Katzenhaltung. Steht dies im Mietvertrag, muss sich der Mieter daran halten. Der Vermieter kann sonst die Abschaffung des Haustieres fordern.

Meistens bestimmt der Mietvertrag, dass die Tierhaltung nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt ist. Dann darf der Vermieter entscheiden, ob er dem Mieter einen Hund oder eine Katze gestatten will. Verbietet er die Tierhaltung, obwohl Nachbarn im Haus schon ein Tier haben, muss er eine Begründung liefern. Er kann seine Einwilligung auch von der Größe des Hundes abhängig machen.

Enthält der Mietvertrag keinerlei Vorgaben zur Tierhaltung, kommt es auf den Einzelfall an. So ist die Hundehaltung in einem Einfamilienhaus in diesen Fällen normalerweise erlaubt. Anders, wenn der Hund in einem Mehrfamilienhaus gehalten werden soll. Hier gehört es nicht ohne weiteres zum „vertragsgemäßen Gebrauch“ einen Hund zu halten. Das geht nur mit Zustimmung des Vermieters.

Anders ist die Rechtslage bei Katzen, wenn im Mietvertrag keine ausschließende Regelung steht. Dann dürfen Mieter sich eine Katze anschaffen. Die meisten Gerichte gehen davon aus, dass es durch eine Katzenhaltung nur zu relativ geringfügigen Belästigungen der Nachbarn kommen kann.

**Mieterbund Nordhessen e.V.**  
Königsplatz 59/ Eingang Poststr. 1, 34117 Kassel  
Tel.: 0561 / 81 64 26 – 0, Fax-Nr.: 0561 / 81 64 26 –28  
**E-Mail:mieterbundnordhessen@t-online.de**  
**www.mieterbund-nordhessen.de**